

**Satzung
des Marktes Tüßling
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Marktplatz"
vom 16. August 2007**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches erlässt der Markt Tüßling folgende **Satzung**:

**§ 1
Sanierungsgebietes**

Das Gebiet „Marktplatz“ wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

**§ 2
Bestimmung des Geltungsbereichs**

Die Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Marktplatz“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt; die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 S.4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tüßling, den 16. August 2007

Markt Tüßling


Heinrich Hollinger
Erster Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 der Satzung des Marktes Tüßling über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Marktplatz“ vom 16. August 2007
Lageplan zur Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Marktplatz Tüßling, den 16. August 2007

Heinrich Hollinger
1. Bürgermeister

